



SATZUNG
des
ELBE YACHT CLUB
e. V.

§ 1

(Name)

Der Verein führt den Namen " ELBE YACHT CLUB e.V. "

§2

(Sitz)

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§3

(Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Segelsportes und für seine Mitglieder die Förderung seiner Ausführung durch:
 1. Wahrung eines zwanglosen kameradschaftlichen Zusammenhaltes
 2. Interessenvertretung gegenüber Verbänden und Behörden
 3. segelsportliche Veranstaltungen
 4. fachliche Fortbildung durch Kurse, Vorträge, Erfahrungs- und Gedankenaustausch
 5. durch alle anderen zweckdienliche Maßnahmen.

§ 4

(Eintragung und Geschäftsjahr)

Der Verein ist am 26. Oktober 1955 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen worden. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. eines jeden Jahres und endet am 31.10. des darauffolgenden Jahres.

§ 5

(Abzeichen)

Abzeichen des ELBE YACHT CLUB e.V. sind:

1. die Clubflagge
2. der Clubstander für alle im Eigentum oder dauernden Besitz der Mitglieder befindlichen Yachten, für die ein Standerschein in Einklang mit den Vorschriften des deutschen Seglerverbandes erteilt wurde
3. das Clubabzeichen für die Vereinsmitglieder.

Flagge und Stander zeigen auf weißem Grund einen waagerechten schwarz-weiß-rot-weiß-schwarzen Balken.

§ 6

(Mitgliedschaft)

1. Dem ELBE YACHT CLUB e.V. gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder, sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Jugendmitglieder, sie müssen das 13. Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben.
2. Als besondere Form der ordentlichen Mitgliedschaft ist nur die des Ehrenmitglieds zulässig. Ein Ehrenmitglied ist von der Leistung des Aufnahmegeldes und der Jahresbeiträge befreit.
3. Bei Erreichen des 18. Lebensjahres wird aus der Jugendmitgliedschaft die ordentliche Mitgliedschaft.

§ 7

(Aufnahme eines Mitgliedes)

1. Die Aufnahme eines Bewerbers setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dieser muss Angaben enthalten über Alter, Beruf, bisherige seglerische Betätigung, gegenwärtige und vergangene Mitgliedschaft in anderen Wassersportvereinigungen. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten. Nach Eingang wird der Antrag vom Vorstand auf dem nächsten und auf dem übernächsten ständigen Clubabend verlesen.
2. Die Prüfung des Aufnahmeantrages obliegt einem ständigen Aufnahmeausschuss, der aus vier Mitgliedern besteht. Er kann dem Vorstand nur einstimmig die Aufnahme empfehlen.
3. Der Aufnahmeausschuss wird alljährlich auf der Jahreshauptversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wird die absolute Mehrheit für jedes einzelne Ausschußmitglied nicht erreicht, so entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder die ständige Clubversammlung in geheimer Wahl mit 3/4 Mehrheit. Der Aufnahmeausschuss spricht seine Empfehlung frühestens vier Wochen, jedoch spätestens 6 Wochen, nach der letzten Verlesung des Aufnahmeantrages aus.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand braucht den Empfehlungen des Aufnahmeausschusses zur Aufnahme eines Bewerbers nicht zu folgen. Entscheidet er gegen den Aufnahmeausschuss, so hat er seine Entscheidung auf dem nächsten Clubabend in detaillierter Form zu begründen.
5. Die Aufnahme eines Jugendmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Jugendwartes durch den Vorstand.
6. Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit verliehen.

§8

(Ausscheiden eines Mitgliedes)

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein (zu richten an den Vorstand). Fristen brauchen nicht eingehalten zu werden. Beitragsrückgewähr ist ausgeschlossen.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch eine Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, sofern der Auszuschließende:
 - a) mit seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung länger als 1 Jahr im Verzuge ist, oder
 - b) wegen einer unehrenhafter Handlung strafrechtlich zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, oder

- c) sich seinem eigenen Verein gegenüber wiederholt gemeinschaftswidrig verhält, oder
 - d) bei der Ausübung des Segelsportes sich wiederholt so verhält, dass das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Unter den Begriff "Ausübung" fallen auch segelsportliche Veranstaltungen aller Art.
3. Dem betroffenen Mitglied ist die Erwägung seines Ausschlusses spätestens 3 Wochen vor der entsprechenden Hauptversammlung schriftlich unter vollständiger Angabe der vorgebrachten Gründe mitzuteilen. Es ist ihm während der Hauptversammlung hinreichend Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu gewähren. Ein Nachschieben von Gründen ist unzulässig. Der Ausschlussbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die Gründe enthalten, die zum Ausschluss führten.
4. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftliche Beschwerde beim Verein einlegt. Zulässige Beschwerdegründe:
- a) die Voraussetzungen Absatz 2. a) und 2. b) treffen nicht zu.
 - b) bei dem Ausschlussgrund 2. c) und 2. d) ist das vorgesehene rechtliche Gehör nicht gewährt worden.

Über die Beschwerde entscheidet der Syndikus des deutschen Seglerverbandes. Die Kosten der Beschwerdeinstanz sind vom Beschwerdeführer vorzuschließen. Im Innenverhältnis der Parteien trägt der Unterliegende die Kosten.

§ 9

(Rechte der Mitglieder)

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Sie haben gleiches - Yachteigner jedoch doppeltes - Stimmrecht.
2. Während einer Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder berechtigt, Anregungen oder Beschwerden an die Versammlung zu richten. Über solche Anregungen oder Beschwerden ist sogleich eine Aussprache zu gewähren. Ferner kann in jeder Mitgliederversammlung jedes ordentliche Mitglied an den Vorstand Fragen über seine Tätigkeit richten. Diese sind sofort vollständig zu beantworten.
3. Wenn die Beantwortung einer Anfrage oder einer Beschwerde wichtige Interessen des Vereins verletzen würde, braucht der Vorstand keine Auskunft zu geben. Ob dieses der Fall ist, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder einstimmig.

4. Vorschläge und Anregungen können in besonderen Fällen auf Wunsch des Vorstandes auf der nächsten ständigen Mitgliederversammlung beantwortet werden. Dieses gilt auch für Hauptversammlungen, wenn die zur Sprache gebrachten Anregungen und Beschwerden nicht auf der Einladung zur Hauptversammlung aufgeführt waren.

§10

(Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder sind zu einem dem ideellen und wirtschaftlichen Interesse des Clubs entsprechenden Verhalten verpflichtet. Sie sind ferner zu Geldleistungen verpflichtet. Geldleistungen bestehen aus:
- a) den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträgen für ordentliche, auswärtige und jugendliche Mitglieder. Bei der Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr unveränderten Beiträgen genügt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Festsetzung von Beiträgen, welche von den Vorjahresbeiträgen abweichen, ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.
 - b) den Aufnahmegeldern der neuen Mitglieder in gleicher Höhe des zur Zeit des Einganges des Aufnahmeantrages geltenden Jahresbeitrages.
- Neu aufgenommene Mitglieder zahlen im Jahre ihres Eintritts außer dem Aufnahmegeld keinen Jahresbeitrag.
2. Erhöhter Beitrag für Zahlungsverzug kann von der Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Ist er beschlossen, muss er auf jeder einzelnen Beitragsrechnung extra erwähnt werden.
3. Geldleistungen sind sofort nach Rechnungserhalt fällig.
4. Zu sonstigen Leistungen sind Mitglieder nicht verpflichtet. Umlagen sind unzulässig. Zulässig dagegen ist die Forderung von Gebühren und Arbeitsleistungen für die Gewährung besonderer Dienste.

§11

(Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden

Er führt die Geschäfte des Clubs nach den Richtlinien der Hauptversammlung in eigener Geschäftsverteilung.

1. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Regelung des § 9, 3. bleibt in jedem Fall unberührt.
2. Zur Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende allein, der 2. und der 3. Vorsitzende nur gemeinsam berechtigt. Zum Ankauf, Verkauf und zur Belastung von Grundstücken und Schiffen sind die 3 Vorsitzenden nur gemeinsam berechtigt. Die Zeichnung von Wechseln ist ausgeschlossen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung mit relativer Mehrheit ohne Aussprache gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt je 2 Jahre. In ungeraden Jahren wird der 1. Vorsitzende, in geraden Jahren der 2. und 3. Vorsitzende neu gewählt.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit von einer Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit abberufen werden. Ein abberufenes oder zurückgetretenes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers und bis zur Geschäftsübergabe an seinen Nachfolger im Amt, jedoch nicht länger als drei Monate.
5. Vorstandsmitglieder dürfen nur dann gleichzeitig im Vorstand eines anderen Segelsportvereins sein, wenn dieses von der Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit genehmigt wird.
6. Sowohl Vorstandsmitglieder als auch andere Mitglieder des Clubs erhalten vom Club keinerlei Bezüge. Den Vorstandsmitgliedern steht jedoch eine Unkostenerstattung für nachgewiesene Kosten und eine Pauschale in Höhe eines Jahresbeitrages pro Geschäftsjahr zu. Die Erstattung eines abweichenden Betrages kann von einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 12

(Mitgliederversammlungen)

Die Clubmitglieder treffen sich zu:

- Clubabenden
- der jährlichen, ordentlichen Hauptversammlung
- ggf. zu außerordentlichen Hauptversammlungen

1. Die Clubabende finden ohne besondere Einberufung statt und sind Grundlage des allgemeinen Vereinslebens.
2. Die jährlichen ordentlichen Hauptversammlungen finden im Dezember statt und werden vom Vorstand geleitet.

Beratungs- und Beschlüßungspunkte:

- A. Regularien

- a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Gesamtvorstandes mit 3/4 Mehrheit
 - e. Neuwahl der turnusmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder
(relative Mehrheit § 11)
 - f. Entlastung und Neuwahl von 2 Rechnungsprüfern
 - g. Neuwahl des Aufnahmeausschusses
 - h. Festsetzung des Jahresbeitrages (§ 10)
 - i. Sonstiges
- B. Sonstiges auf Antrag (wenn in die Tagesordnung aufgenommen):
- a. vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern (absolute Mehrheit)
 - b. Ausschluss von Mitgliedern (3/4 Mehrheit)
 - c. Gewährung von Ehrenmitgliedschaft (3/4 Mehrheit)
 - d. Bewilligung von Ausgaben, die die Hälfte des im folgenden Jahre zu erwartenden Vereinsvermögen überschreiten (3/4 Mehrheit)
 - e. Satzungsänderungen (3/4 Mehrheit)
 - f. Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit)
3. Außerordentliche Hauptversammlungen:
- Diese finden nach Bedarf statt und sind nach dem Ermessen des Vorstandes einzuberufen. Sie sind ferner unverzüglich dann einzuberufen, wenn dieses von 1/10 der ordentlichen Mitglieder mit der Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird.
4. Das Stimmrecht gemäß § 9 entfällt bei Ermittlung der 10 %. In einer außerordentlichen Hauptversammlung kann abgestimmt werden über die unter Absatz 2. B. aufgeführten Punkte.
5. Zu den Jahres- und außerordentlichen Hauptversammlungen müssen sämtliche ordentlichen Mitglieder mit mindestens zweiwöchiger Ladungsfrist unter genauer und vollständiger Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen werden.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Beurkundung der gefassten Beschlüsse dient. Es hat zu enthalten:
- a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Feststellung, ob alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind
 - c. Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder
 - d. Feststellung der Stimmenzahl (§ 9, Abs. 1.)

- e. Tagesordnung
- f. Angabe der gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen
- g. Angaben, ob und ggf. von wem mit welcher Begründung ein Widerspruch gegen die Fassung eines Beschlusses erhoben worden ist
- h. Vorgebrachte Anregungen und Beschwerden jedoch nur dann, wenn deren Protokollierung vom Vorbringenden verlangt wird.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Erfüllung der Bestimmungen dieses Absatzes ist Voraussetzung für die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse.

§ 13

(Abstimmungsgrundsätze bei Hauptversammlungen)

1. Abstimmungsberechtigt sind nur die bei der Eröffnung anwesenden ordentlichen Mitglieder. Einfache Mehrheiten, als auch qualifizierte werden von der Anwesenheit und nicht vom Mitgliedsbestand berechnet.
Die Beschlussfähigkeit ist nicht abhängig von einer Mindestpräsenz.
2. Wahlen und Abberufungen, sowie Abstimmungen über Aufnahmeanträge sind geheim. Bei stimmengleichen, offenen Abstimmungen gibt die Stimme des vorrangigen Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Auf einer der Jahreshauptversammlung vorausgehenden ständigen Clubversammlung werden die Kandidaten für die Wahl der Rechnungsprüfer und die Kandidaten für die Neuwahl der turnusmäßig ausscheidenden Vorsitzenden nominiert.
Die Nominierung erfolgt durch eine geheime Wahl. Jedes Clubmitglied, welches mindestens 1/10 der anwesenden, wahlberechtigten Stimmen erhält ist nominiert. Die nominierten Kandidaten haben in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen, beginnend mit der kleinsten Stimmenzahl zu erklären, ob sie die Nominierung annehmen.
4. Die Namen der nominierten Kandidaten sind auf der Ladung zur Jahreshauptversammlung oder zu einer Hauptversammlung, auf der gewählt wird, aufzuführen. Außer den nominierten Kandidaten kann auf der Hauptversammlung jedes andere Mitglied gewählt werden. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit erhält. Selbstwahl ist unzulässig und bildet einen Ausschließungsgrund im Sinne des § 8, Abs. 2. b).
5. Bei anderen Wahlen und Abstimmungen, mit Ausnahme von § 12, Abs.2. B. b. ist ihr Gegenstand ein Vorschlag des Vorstandes. Der Vorstand hat bei seinen Vorschlägen Anregungen aus der Mitgliedschaft zu berücksichtigen. In den Fällen des § 12 Abs. 2. A. und B. sind diese Anregungen Gegenstand der Abstimmungen, wenn 1/5 der Anwesenden darauf anträgt.

§ 14

(Haushalt)

1. Das Clubvermögen und alle Einnahmen und Ausgaben werden vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verwaltet. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Rechnungsprüfer zu veranlassen, Kasse und Bücher sowie sonstige Unterlagen, mit Ausnahme der Korrespondenz des Vorstandes, zu überprüfen.
2. Die Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sind zu einer Kassen- und Bücherprüfung nach Ablauf des Geschäftsjahres, jedoch vor der ordentlichen Hauptversammlung verpflichtet. Auf der Hauptversammlung haben sie ihren Bericht abzugeben.
3. Der ELBE YACHT CLUB e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des ELBE YACHT CLUB e. V.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

(Satzungsänderungen, Auflösung)

Die Durchführung von Satzungsänderungen und die Durchführung einer Auflösung des Vereins erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

(Datenschutzerklärung)

Der Datenschutz über die Nutzung und Speicherung von personenbezogenen Daten der Mitglieder wird in einer separaten Datenschutzerklärung des Elbe Yacht Club e.V. geregelt.

Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(Jens Olaf Reißmann)

1. Vorsitzender

Hamburg, den 12.10.2018